

LIMBURGER LÖSUNG

Vereinbarung zur Abführung und Erstattung von Anstaltsbeiträgen an die Pensionskasse Rundfunk VVaG

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD),
das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF),
die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,
die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS),
und die Pensionskasse Rundfunk VVaG (PKR)

vereinbaren:

1. Beitragspflicht für Anstaltsmitglieder zur Pensionskasse Rundfunk

Die Verpflichtung zur Abführung von Anstaltsbeiträgen an die PKR gemäß deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gilt für sämtliche Produktionen, die zwar auch, aber nicht nur für ARD oder ZDF hergestellt werden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kino- und Kino-Koproduktionen sowie Produktionen, an deren Finanzierung ARD oder ZDF nicht beteiligt sind.

2. Beitragsabführung durch Produktionsunternehmen und Erstattung durch ARD und ZDF

2.1. Voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen

Bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen führt das Produktionsunternehmen gemäß den AVB der PKR die Summe aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und den Anstaltsbeiträgen vollständig ab:

Die Erstattung der Anstaltsbeiträge durch ARD und ZDF erfolgt bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen in voller Höhe und immer auf Nachweis¹.

2.2. Fernseh-Koproduktionen und Fernsehproduktionen mit Mitteln der Film- und Fernsehförderung

Bei Fernsehproduktionen führt das Produktionsunternehmen entsprechend der nachfolgenden Regelung die Beiträge an die PKR ab:

¹ ARD und ZDF erklären sich bereit, entsprechend der Ziffern 2.1 und 2.2 auch den Produktionsunternehmen, die nicht Anstaltsmitglied der Pensionskasse Rundfunk sind, die Anstaltsbeiträge auf Nachweis zu erstatten.

Grundsätzlich übernehmen alle Koproduzenten die Anstaltsbeiträge anteilig entsprechend der Höhe ihres jeweiligen Finanzierungsanteils an der Produktion.

Sofern das Produktionsunternehmen die Pensionskassenbeiträge gegenüber der Film- und Fernsehförderung nicht in voller Höhe im Rahmen der Kalkulation und in der Finanzierung der Produktion darstellen kann, verpflichtet es sich lediglich die anteiligen Anstaltsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie des Eigenanteils des Produktionsunternehmens – jedoch nicht die Anteile der Film- und Fernsehförderung – an die PKR abzuführen. Grundlage für die Berechnung der Anteile ist der gemeinsam vereinbarte Finanzierungsplan.

Die Rundfunkanstalten erstatten dem Produktionsunternehmen die Anstaltsbeiträge entsprechend der Höhe ihrer finanziellen Beteiligung an der Produktion immer auf Nachweis.

2.3. Freiwillige Beiträge

Unbeschadet der Ziffer 1. und 2. sind freiwillige Beitragszahlungen an die PKR immer möglich.

3. Einbeziehung der Film- und Fernsehförderung

ARD, ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten, die Pensionskasse Rundfunk und die Gewerkschaften ver.di und der Bundesverband Schauspiel werden sich dafür einsetzen, dass die Anstaltsbeiträge, die auf einen geförderten Finanzierungsanteil entfallen, vom Produktionsunternehmen gegenüber der Film- und Fernsehförderung im Rahmen der Kalkulation wirksam geltend gemacht werden können, bzw. im Falle eines Förderdarlehens als Abzugstatbestand anerkannt bekommen, so dass das Produktionsunternehmen diese Beitragsanteile zusätzlich zum eigentlichen Fördervolumen erhält. Sobald eine Einigung mit der Film- und Fernsehförderung erzielt wurde, wird Ziffer 2.2. entsprechend angepasst.

4. AVB der Pensionskasse Rundfunk

ARD, ZDF, die Allianz Deutscher Produzenten und die Gewerkschaften ver.di und der Bundesverband Schauspiel werden ihren Einfluss geltend machen, um die AVB der PKR dieser Vereinbarung anzupassen.

5. Anstaltsmitgliedschaft

ARD, ZDF und die Gewerkschaften ver.di und der Bundesverband Schauspiel erwarten von allen Produktionsunternehmen, Anstaltsmitglieder der Pensionskasse Rundfunk zu werden bzw. zu bleiben. Die Allianz Deutscher Produzenten empfiehlt ihren Mitgliedern, die noch nicht Anstaltsmitglied der PKR sind, dies zu werden.

6. Geltungsbeginn

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.11.2016.

Limburg, den 27.09.2016



Prof. Dr. Karola Wille
für ARD



Dr. Thomas Bellut
für ZDF



Alexander Thies
für Allianz Deutscher Produzenten



Prof. Dr. Johannes Kreile
für Allianz Deutscher Produzenten



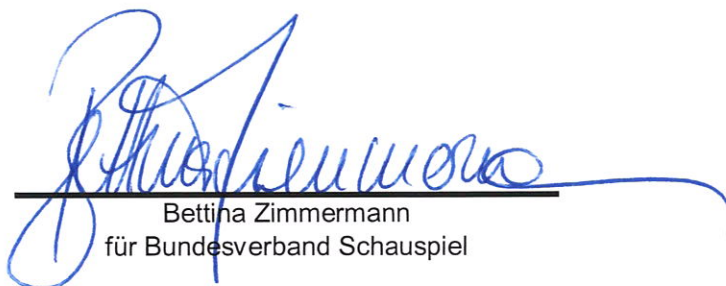
Frank Werneke
für ver.di



Manfred Kloiber
für ver.di



Heinrich Schafmeister
für Bundesverband Schauspiel



Bettina Zimmermann
für Bundesverband Schauspiel



Martin Schrader
für Pensionskasse Rundfunk



Frank Weidenbusch
für Pensionskasse Rundfunk